

Änderungsbeschluß Nr. 1

zum Flurbereinigungsbeschluß vom 24. April 1981 im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

1. Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Beschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden vom 24. April 1984 über die Anordnung der Flurbereinigung

Eltville-Hattenheim, Rheingau-Taunus-Kreis

wie folgt geändert.

Folgende Grundstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Eltville-Hattenheim zugezogen:

Gemarkung Hattenheim:

Flur 12 Flurstücksnummer 9

Gemarkung Erbach

Flur 4 Flurstücksnummer 2/1, 19/1, 20

Flur 17 Flurstücksnummer 1, 2, 53/1, 55/1, 59/2, 88/1, 92/1, 94/1, 95/1, 96/1, 96/2, 97/1, 100/1, 100/2, 100/3, 103/2, 104/3, 104/4, 106/1, 108/3, 109/6, 269/54, 294/111

Flur 18 Flurstücksnummer 1, 2, 91, 92, 93, 94, 95, 169/1, 170/1

Flur 19 Flurstücksnummer 1/2, 2/1, 4/1, 5/1, 7/1

Flur 20 Flurstücksnummer 1, 135, 136

Flur 21 Flurstücksnummer 12, 13

Flur 22 Flurstücksnummer 1/13, 1/14, 2/4.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 431,4662 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen "grünen" bzw. "orange" Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Namen und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
4. Zu den zugezogenen Grundstücken werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6200 Wiesbaden, Herrngartenstr. 1 - 5 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Oestrich-Winkel und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Kiedrich und Schlangenbad und in der Stadt Eltville öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang, ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, ausgelegt.

Gründe:

Bei den vorbereitenden Arbeiten zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan hat es sich herausgestellt, daß es sinnvoll ist, Flächen aus der Nachbargemarkung Erbach hinzuzuziehen, um eine sinnvolle Wege- und Wasserführung zu erreichen und die Anbindung des zukünftigen Wegenetzes an die vorhandenen Wege zu gewährleisten. Dies trifft für die Fluren 17 - 20 der Gemarkung Erbach zu. Die Flurstücke der Flur 4 werden zur Regelung der Vorflutverhältnisse aus dem Bereich "Vorderer Boss" sowie zur Verbauung der Erdmassen aus dem geplanten Rückhaltebecken "Naßacker" zugezogen. Teile der Flur 22 werden zugezogen zur Regelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich Rheinufer, Leinpfad und Kläranlage.

Das Flurstück Gemarkung Hattenheim, Flur 12 Nr. 9 wurde der Teilnehmergeinschaft Eltville-Hattenheim zum Erwerb angeboten und soll als Tauschfläche dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, den 14. 09. 1984
F 795 Eltv.-Hattenheim-VA-6825/84

Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Wiesbaden

Der Amtsleiter

